

## **Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 53.01-100-53.0016/15/1.11

Düsseldorf, den 25.06.2015

### **Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Kokerei der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg durch die Erhöhung der Umschlagmenge auf dem Kokslager der Koksklassieranlage auf maximal 600.000 Tonnen Koks je Jahr**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 19.06.2015 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kokerei am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

**BVT-Merkblätter:** Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter

Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Brandt



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung  
Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH  
Abteilung Umweltschutz  
Ehinger Str. 200  
47259 Duisburg

Datum: 19. Juni 2015

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0016/15/1.11  
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt  
Zimmer: Ce 036  
Telefon:  
0211 475-9317  
Telefax:  
0211 475-2790  
joerg.brandt@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Erhöhung der Umschlagmenge auf dem Kokslager der Koksklassieranlage auf maximal 600.000 jato Koks**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 21.01.2015

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (2 Seiten)  
2. Nebenbestimmungen (1 Seiten)

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0016/15/1.11**

**I.**

### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 21.01.2015, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 30.03.2015 (Eingang am 01.04.2015) nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Erhöhung der Umschlagmenge auf dem Kokslager der Koksklassieranlage auf maximal 600.000 Tonnen Koks je Jahr ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



### 1. Sachentscheidung

Der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Nr. 1.11 i. V. m. Nr. 9.11.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung** **der Kokerei**

#### **am Standort**

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH,  
Ehinger Str. 200, 47259 Duisburg,  
Gemarkung Huckingen, Flur 11, Flurstück 333**

erteilt.

#### **Änderungen:**

**Die Erhöhung der Umschlagmenge auf dem Kokslager der Koksklassieranlage der Kokerei auf maximal 600.000 Tonnen Koks je Jahr.**

### 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



#### 4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG nicht Bestandteil der Antragsunterlagen.

#### 5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**755,-- Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADEDXXX**

**Kassenzeichen: 7331200000165317**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## **II.**

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG keine weiteren Entscheidungen eingeschlossen.



Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG eingeschlossen werden.

**III.**

**Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

**IV.**

**Begründung**

**A. Sachverhalt**

Genehmigungsantrag

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg eine Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle (Kokerei). Die bestehende Kokerei soll durch Erhöhung der Umschlagmenge auf dem Kokslager der Koksklassieranlage auf maximal 600.000 Tonnen Koks je Jahr geändert werden. Das Kokslager ist eine Nebenanlage der Kokerei. Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat für dieses Vorhaben am 21.01.2015 einen Antrag nach § 16



Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei gestellt.

## **B. Sachentscheidung**

### I. Formelle Voraussetzungen

#### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

#### 2. Genehmigungsverfahren

##### a) Verfahrensart

Das Kokslager ist eine Nebeneinrichtung der Kokerei, die als Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Nr. 1.11 zugeordnet und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig ist. Die beantragte Erhöhung der Umschlagmenge des Kokslagers auf maximal 600.000 Tonnen Koks je Jahr ist eine wesentliche Änderung der Kokerei, da die Änderung für sich genommen die Leistungsgrenze von 400 Tonnen je Tag gemäß Ziffer 9.11.1 der 4. BImSchV überschreitet. Für Anlagen nach Ziffer 9.11.1 ist die Verfahrensart V, demnach ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG vorgesehen.

Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Kokerei um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über die Industrieemissionen (IED-Anlage). Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Kokerei unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

##### b) Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.



Gemäß § 25 der 9. BImSchV und Einführungserlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKUNLV) vom 06.09.2013 ist ab dem 07.01.2014 beim ersten Änderungsantrag ein Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die Gesamtanlage vorzulegen.

Der Ausgangszustandsbericht für die Kokerei ist Bestandteil eines separaten Änderungsgenehmigungsverfahrens, das mit Eingang des Antrags am 30.12.2014 unter dem Az. 53.01-100-53.0002/15/1.11 bei der Bezirksregierung geführt wird. Im vorliegenden Verfahren ergeben sich gegenüber dem Ausgangszustandsbericht keine Änderungen, da das Kokslager bereits Bestand der Kokerei ist, und dort keine relevant gefährlichen Stoffe im Sinne des Ausgangszustandsberichts verwendet werden.

c) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Planungsrecht, Baurecht, Gesundheitsschutz

d) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts e) dargestellt.



#### e) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle mit einem Durchsatz von 500 Tonnen oder mehr je Tag ist nach der Nr. 1.8.1 des Anhangs des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, ist gem. § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Durch das Vorhaben wird die genehmigte Produktionsleistung der Kokerei nicht erhöht. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html) eingesehen und herunter geladen werden.

#### II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.



Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### 1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

#### Betrachtung und Bewertung der staubförmigen Emissionen / Immissionen

##### a) Zusatzbelastung

Die Ermittlung der zusätzlichen staubförmigen Emissionen, die sich bei der Erhöhung der Umschlagmenge an Koks von 40.000 t/a auf 600.000 t/a ergeben, wurden im vorliegenden Verfahren anhand der VDI-Richtlinie 3790 Blatt 3 unter sehr konservativen Ansätzen durchgeführt. Dabei wurden auch die staubförmigen Emissionen durch den Umschlag von 60.000 t/a auf dem Koksnotlager sowie der Emissionsanteil der Koksklassieranlage mit in die Betrachtung einbezogen. Auf Grundlage der so ermittelten Emissionen hat der TÜV Süd durch Ausbreitungsrechnung die Zusatzbelastung an Staubbiederschlag und Schwebstaub (PM10), die sich aus der Erhöhung der Umschlagmenge maximal ergeben kann, für die Wohnnachbarschaft des Vorhabenstandortes prognostiziert. Demnach ergeben sich im Untersuchungsgebiet die höchsten Zusatzbelastungen an den Immissionsorten Duisburg-Ehingen und Duisburg Hüttenheim/ Mündelheim. Die prognostizierte maximale Zusatzbelastung für den Immissionsort Duisburg-Ehingen beträgt 0,00070 g/m<sup>2</sup>\*d an Staubbiederschlag und 0,43 µg/m<sup>3</sup> an PM10. Für den Immissionsort Duisburg-Hüttenheim/ Mündelheim wurde eine maximale Zusatzbelastung an Staubbiederschlag von 0,00037 g/m<sup>2</sup>\*d und 0,18



$\mu\text{g}/\text{m}^3$  an PM10 prognostiziert. Der Immissionsanteil des Koksnotlagers ist maßgeblich; er beträgt bis zu 75 %.

Der prognostizierte Immissionsanteil des gesamten Kokereibetriebes der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH wird nach der Erhöhung der Umschlagmenge auf dem Kokslager im Bereich Duisburg-Ehingen maximal  $0,0051 \text{ g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$  für Staubniederschlag und  $2,84 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für PM10 betragen. Für den Bereich Duisburg-Hüttenheim wird die maximale Zusatzbelastung für Staubniederschlag  $0,0021 \text{ g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$  und  $1,08 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für PM10 betragen.

#### b) Gesamtbelastung

Für die Immissionsorte Friemersheim, Serm und Wanheim wurden für PM10 Zusatzbelastungen unterhalb von 1 % des IRW ermittelt, so dass hier auf die Betrachtung der Gesamtbelastung verzichtet werden kann. Die Zusatzbelastung für Staubniederschlag beträgt an allen Immissionsorten weniger als  $10,5 \text{ mg}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$  (vgl. 4.3.2 TA Luft), so dass eine Ermittlung der Gesamtbelastung entfällt.

Die zur Ermittlung der Gesamtbelastung verwendeten Vorbelastungsdaten für PM10 wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Kokereierweiterung im Jahr 2005 durch den TÜV Süd und durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ermittelt. Zur Relevanz der Vorbelastungsdaten aus 2005 im vorliegenden Verfahren wird Folgendes erläutert:

Eine Auswertung aller verfügbaren Vorbelastungsmessdaten in Duisburg-Süd und Krefeld seit 2005 (DU-Hüttenheim, DU-Buchholz, Krefeld-Hafen und Krefeld-Linn) ergibt, dass die PM10-Immissionsbelastung seit 2005 bis 2014 deutlich zurückgegangen ist. Dies war auch der Grund für den Abzug der LANUV-Messstationen aus Duisburg-Süd, was dazu führt, dass keine aktuellen Vorbelastungsdaten herangezogen werden können. Vor dem Hintergrund, dass die PM10-Hintergrundbelastung, die einen wesentlichen Teil der Gesamtbelastung ausmacht, also flächendeckend deutlich geringer geworden ist (um rd.  $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ), wird die Belastung in Ehingen aktuell geringer als in 2005 sein. Im Gegenteil sind Anhaltspunkte, dass die Vorbelastung in 2005 niedriger als aktuell sein dürfte, nicht erkennbar.

Denn ein weiterer Grund, warum die Vorbelastungsdaten aus 2005 als konservativer Maßstab herangezogen werden können, ist die Tatsache, dass die Kokereierweiterung verbunden war mit einer Modernisierung



der gesamten Kohlelogistik (Verzicht auf Radladerumschlag im Lager, Betrieb eines Pipe Conveyor für den Transport vom Hafen zur Kokerei, effektive Ein- und Auslagerung mit Stacker- und Reclaimergeräten) und mit Verbesserungen beim Betrieb der vorhandenen Batterie (Absaugung an der Koksdrückmaschine). Diese Verbesserungen senkten den Emissionsanteil an PM10 in Ehingen, waren in den Vorbelastungsdaten aus 2005 aber noch nicht enthalten.

So wurde die Immissionsprognose aus dem Jahr 2005 für den damaligen Istzustand und für die erweiterte Kokerei errechnet. Es ergab sich eine Verbesserung der PM10-Immissionsbelastung durch die Erweiterung der Kokerei in Ehingen von rd.  $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Die Verbesserung in Hüttenheim war geringer, aber der Gesamtbeitrag der Kokerei in Hüttenheim betrug kleiner 1 %; was die Genehmigungsfähigkeit auch ohne Heranziehung der Vorbelastung in Hüttenheim begründete. Die Immissionsprognose war Gegenstand eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Erörterungstermin und wurde vom LANUV damals sorgfältig geprüft, ist also tragfähig.

Die Erhöhung der Umschlagmenge auf dem Kokslager wird zu einer unwesentlichen Erhöhung der Gesamtbelastung an PM10 im Jahresmittel von  $29,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$  auf  $30,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  in Ehingen und von  $29,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$  auf  $29,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  in Hüttenheim führen. Die Auswertung nach 4.7.2 b) der TA Luft ergab, dass die Anzahl der Überschreitungstage gleichbleibend bei 29 Tagen bleibt. Insgesamt zeigt sich somit, dass auch nach der Erhöhung der Umschlagmenge auf dem Kokslager die Immissionswerte nach TA Luft von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  PM10 im Jahresmittel und 35 Überschreitungstage an den Immissionsorten Duisburg-Ehingen und Duisburg Hüttenheim/Mündelheim mit Sicherheit eingehalten werden.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Kokerei durch die Erhöhung der Umschlagmenge auf dem Kokslager der Koksklassieranlage auf maximal 600.000 Tonnen Koks je Jahr wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefah-



ren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

### Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Planungsrechts, des Baurechts, und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

## 2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 21.01.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## C. **Kostenentscheidung**

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **755,- Euro**.

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §16 BImSchG der



im Anhang der 4. BlmSchV unter Nr. 1.11 genannten genehmigungsbedürftigen Kokerei und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 755,- Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 80.000,- Euro festgesetzt worden. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 650,- Euro.

#### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht eingeschlossen.

#### 3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 455,- Euro.

#### 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BlmSchG



der Kokerei wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von 455,- Euro festgesetzt.

#### 5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Kokerei ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 300,- Euro.

## V.

### Rechtsbehelf

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.**



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

(Brandt)



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**Az.: 53.01-100-53.0016/15/1.11**

Anlage 1  
 Seite 1 von 2

## Verzeichnis der Antragsunterlagen

### Ordner 1 von 1

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Antragsanschreiben vom 21.01.2015 ..... | 2 Blatt |
| 2. Anschreiben vom 14.04.2014 .....        | 7 Blatt |
| 3. Antragsformular 1 .....                 | 2 Blatt |

### **Anlage 1: Fließbild**

- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| 4. Fließbild Koksbehandlung ..... | 1 Blatt |
|-----------------------------------|---------|

### **Anlage 2: Auszug Genehmigungsantrag Kokereierweiterung**

- |  |         |
|--|---------|
| 5. Berechnung Staubemissionen Kokslager .....          | 1 Blatt |
| 6. Fließbild Koksbehandlung mit Lage der Quellen ..... | 1 Blatt |
| 7. Datenblatt Emissionsquelle Nr. 0137 .....           | 6 Blatt |
| 8. Datenblatt Emissionsquelle Nr. 0136 .....           | 6 Blatt |
| 9. Datenblatt Emissionsquelle Nr. 0138 .....           | 4 Blatt |

### **Anlage 3: Immissionsprognose Kokereierweiterung**

- |  |          |
|--|----------|
| 10. Immissionsprognose zur Kokereierweiterung<br>für luftverunreinigende Stoffe vom 29.05.2005 ..... | 43 Blatt |
|--|----------|

### **Anlage 4: Immissionsprognose Kokslager**

- |   |          |
|---|----------|
| 11. Immissionsprognose Staub vom 16.04.2012 ..... | 10 Blatt |
|---|----------|

### **Anlage 5: Berechnung der Staubemissionen Kokslager**

- |   |         |
|---|---------|
| 12. Übersicht Emissionen Kokslager .....  | 1 Blatt |
| 13. Berechnung Emissionsquelle 0136 ..... | 6 Blatt |
| 14. Berechnung Emissionsquelle 0137 ..... | 3 Blatt |

**Anlage 6: Berechnung der Staubimmissionen**

15. Berechnung der Staubimmissionen anhand der VDI-RL 3790 Blatt 3 .....	2 Blatt
16. Berechnung der Staubimmissionen gem. Immissionsprognose des TÜV Süd .....	2 Blatt
17. PM10-Immissionen 2005 in Duisburg-Ehingen .....	5 Blatt
18. PM10-Immissionen 2005 in Duisburg-Hüttenheim .....	4 Blatt

**Anlage 7: Zertifikat**

19. Zertifikat nach ISO 14001 .....	1 Blatt
-------------------------------------	---------

**Anlage Nachtragsunterlagen**

20. Anschreiben vom 10.09.2014 .....	6 Blatt
21. Berechnung der Staubemissionen beim Umschlag .....	9 Blatt
22. Tabelle 1: Übersicht Staubimmissionen Kokerei/ Kokslager .....	1 Blatt
23. Ergebnisse Vorbelastungsmessungen TÜV Süd .....	4 Blatt
24. Ergebnisse Vorbelastungsmessungen LANUV .....	2 Blatt
25. Formular 4: Betriebsablauf und Emissionen Klassieranlage .....	1 Blatt
26. Formular 4: Betriebsablauf und Emissionen Entstaubungsanlage .....	1 Blatt
27. Anschreiben vom 13.02.2015 zur UVP-Vorprüfung .....	2 Blatt
28. Unterlagen zur UVP-Vorprüfung .....	5 Blatt
29. Stellungnahme zum Brandschutz .....	2 Blatt



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
Az.: 53.01-100-53.0016/15/1.11**

Anlage 2  
Seite 1 von 1

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderungen und der Betrieb der geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

**2. Immissionsschutz**

- 2.1 Am Kopf des Absetzerbandes F11 (Emissionsquelle 0136) ist eine Wasserbedüsungseinrichtung zu installieren, und soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen, ständig so zu betreiben, dass der Koks vor dem Abwurf auf das Kokslager zur Minderung diffuser Staubemissionen befeuchtet wird.
- 2.2 Der Einsatz der Bedüsungseinrichtung ist in einer Betriebsanweisung schriftlich festzuhalten und dem Bedienungspersonal bekannt zu geben.